

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Master-/ Promotionsstudiengang
„Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juni 2008
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 15. Oktober 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für das Masterstudium
- § 2 Zweck der Eignungsfeststellung für das Masterstudium
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für das Masterstudium

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

§ 2

Zweck der Eignungsfeststellung für das Masterstudium

- (1) ¹Ziel des Masterstudiums „Musik und Performance“ ist es, auf anspruchsvolle Berufsaufgaben in der Forschung und im Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage vorzubereiten, wobei die Anforderungen beider Tätigkeitsfelder ausdrücklich miteinander in Beziehung gesetzt werden. ²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie ein zeitsparender Übergang zum Doktorandenstudium. ³Im Verlauf des Studiums erfolgt die Spezialisierung des Studierenden, wobei seine jeweilige Qualifikation durch seine Kompetenz im jeweils anderen Feld erheblich erhöht wird. ⁴Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an „Musik und Performance“ entsprechend § 2 der Studienordnung, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion und Argumentation und hervorragende schriftliche und sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie den Willen zur kreativen persönlichen Weiterentwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten mitbringen.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Masterstudium „Musik und Performance“ eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauffolgende Semester statt.

- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Februar an den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für Studienanfänger zum Wintersemester 2007/08 können die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren bis zum 20. August 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - der Nachweis einer Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, eines Staatsexamens oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland, der Nachweis eines sonstigen Abschlusses mit mindestens der Prüfungsnote gut, wenn dieser Studien- und Prüfungsleistungen umfasst, die Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft gleichwertig sind, oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens gutem (bei Juristen: voll befriedigendem) Erfolg; sollte dieser Nachweis noch nicht ausgestellt worden sein, hat der Bewerber ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bestätigung über den Stand der erfolgreich absolvierten Teilprüfungen, der erworbenen Leistungsnachweise und Bewertungen bis zum Anmeldetermin vorzulegen,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - eine maximal fünf Seiten umfassende Darlegung, die zum einen den bisherigen Lebenslauf in sinnvollem Bezug zum Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ verdeutlicht und zum anderen über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Master-/Promotionsstudiengang formuliert.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Master-/Promotionsstudiengang. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten des Interesses am Master-/Promotionsstudiengang und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Es wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt; diese entscheiden über die Eignung des Bewerbers und damit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens. ⁶Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und das Bestehen oder Nichtbestehen enthält. ⁷Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ⁸Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag zum folgenden Termin zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch nach § 5 als bestanden bewertet worden ist.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) ¹Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerber unverzüglich in Kenntnis gesetzt sowie binnen vier Wochen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.